

Positionspapier zum EU-Renaturierungsgesetz

Arbeitskreis Ökologische Transformation DIE GRÜNEN/EFA - November 2021

Die biologische Vielfalt ist in der Krise. Eine Million Arten sind vom Aussterben bedroht, für die überwiegende Mehrzahl von ihnen wird die heute lebende menschliche Generation dies erleben¹.

Am 5. Juni 2021 begann die UN-Dekade für die Renaturierung. Die Vereinten Nationen erkennen in ihrer Erklärung an, dass die globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030 nur dann erreicht werden können, wenn die weltweite Zerstörung von Ökosystemen gestoppt, ihre Erhaltung sichergestellt und ihre Renaturierung eingeleitet wird. Ein globales Ziel für die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme soll auf der Internationalen Konferenz zur Biologischen Vielfalt (COP15) in Kunming im Jahr 2022 verabschiedet werden.

Um die internationalen Ziele zu erreichen, ist ein ehrgeiziger europäischer Beitrag unerlässlich. Zum einen, weil die EU offensichtlich zu den wirtschaftlich starken Akteuren gehört, zum anderen, weil wir ein maßgeblicher Verursacher des Artensterbens sind. Europa ist laut IPBES nach Indien die Region mit der am wenigsten intakten biologischen Vielfalt. Dabei ist noch nicht einmal berücksichtigt, dass unsere Konsumgewohnheiten die Zerstörung von Ökosystemen auf anderen Kontinenten vorantreiben.

Neben dem Eigenwert der Natur ist auch der lineare Zusammenhang zwischen dem Rückgang der biologischen Vielfalt und der Verschlechterung der Ökosystemleistungen eindeutig nachgewiesen worden. Eine Trendwende ist daher von Vorteil, wenn es darum geht, Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen zu sichern, indem die Grundvoraussetzungen für die menschliche Existenz geschützt werden: saubere Luft, trinkbares Wasser, fruchtbare Böden, gesunde Ozeane.

Ein Schlüsselement der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 ist daher die Verpflichtung der Europäischen Kommission, rechtlich verbindliche EU-Ziele für Renaturierung festzulegen. Die Analyse des Berichts der Europäischen Umweltagentur (EUA) über den Zustand der Natur zeigt deutlich, dass die Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020 nicht erreicht worden sind². In der Tat sind nicht nur weitreichende Verbesserungen ausgeblieben, sondern im Gegenteil; Populationen und Lebensräume befinden sich im freien Fall. Besonders dramatisch ist dies bei ehemals weit verbreiteten Arten wie den Feldvögeln, aber auch bei Meeresbewohnern und bei fast allen Lebensraumtypen mit Ausnahme der felsigen Habitats. Die Dringlichkeit, die sich aus den wissenschaftlichen Analysen ergibt, kann nicht ignoriert werden: Maßnahmen und Zielsetzungen müssen das Ausmaß des Problems widerspiegeln.

Das EU Renaturierungsgesetz wird die erste echte Gesetzgebung zum Umgang mit der Natur seit mehr als zwei Jahrzehnten sein. Wir fordern die Europäische Kommission auf, einen ambitionierten Vorschlag vorzulegen, damit die Krise der biologischen Vielfalt wirksam bekämpft werden kann. Um die Artenvielfalt bis 2030 auf den Weg der Erholung zu bringen, müssen wir unsere Anstrengungen für Naturschutz und Renaturierung steigern. Der Zustand der Schutzgebiete sollte verbessert und ihr Netz ausgeweitet werden; die Renaturierung sollte durch den Erlass eines ehrgeizigen EU-Renaturierungsgesetzes vorangebracht werden.

¹ IPBES Report 2019: <https://ipbes.net/global-assessment>

² <https://www.eea.europa.eu/publications/state-of-nature-in-the-eu-2020>

Dieses Papier wird sich auf folgende Schlüsselaspekte für die kommende Gesetzgebung konzentrieren:

I. Eine klare Definition von Renaturierung

II. Ehrgeizige verbindliche Ziele für das Renaturierungsgesetz

III. Unterstützende Maßnahmen zur Zielerreichung

IV. Finanzierung der Renaturierungsziele

I. Die Notwendigkeit einer klaren Definition von Renaturierung

Was bedeutet Renaturierung?

Renaturierung ist eine komplexe Aufgabe, die umfassende Kenntnisse über Ökosysteme und die biologische Vielfalt erfordert. Die Kommission sollte sich das Wissen der Europäischen Umweltagentur zunutze machen, die valide Definitionen und wissenschaftliche Beratung liefern kann. Nach Angaben der Kommission soll das bevorstehende Renaturierungsgesetz dazu beitragen, "den Zustand bestehender und neuer Schutzgebiete zu verbessern und allen Landschaften und Ökosystemen eine vielfältige und widerstandsfähige Natur zurückzugeben", indem "der Druck auf Lebensräume und Arten verringert und sichergestellt wird, dass jede Nutzung von Ökosystemen nachhaltig ist. Dazu gehört auch, die Erholung der Natur zu unterstützen, die Bodenversiegelung und die Zersiedelung der Landschaft zu begrenzen und gegen Umweltverschmutzung und invasive gebietsfremde Arten vorzugehen". Neben der Umsetzung und Durchsetzung der Schutzziele der Biodiversitätsstrategie 2030³ muss auch die Verschlechterung der Meeres- und Landflächen außerhalb der Schutzgebiete verhindert werden.

Laut der Society for Ecological Restoration⁴ ist Renaturierung ein "lösungsorientierter Ansatz, der Gemeinschaften, Wissenschaftler, politische Entscheidungsträger und Landbewirtschafter einbindet, um ökologische Schäden zu beheben und eine gesündere Beziehung zwischen Menschen und dem Rest der Natur wiederherzustellen". Renaturierung kann zum Schutz der biologischen Vielfalt, zur Verbesserung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen, zur Erhöhung der Ernährungssicherheit und Wasserverfügbarkeit, zur Bereitstellung von Gütern, Dienstleistungen und wirtschaftlichem Wohlstand beitragen. Zudem kann Renaturierung nicht nur zum Klimaschutz beitragen, sondern auch die Anpassung an den Klimawandel unterstützen. Sie ist ein ergänzender Ansatz sowohl für den Erhalt als auch für die nachhaltige Bewirtschaftung von Ökosystemen.

Es ist von entscheidender Bedeutung, die zukünftigen Renaturierungsziele als zusätzliche Aufgabe zu den bestehenden Verpflichtungen im Rahmen der einschlägigen EU-Richtlinien (vor allem der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie, der Wasserrahmenrichtlinie und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) zu formulieren. Gleichzeitig muss die Umsetzung und Durchsetzung der heute schon bestehenden Rechtsvorschriften verbessert werden. Außerdem sollten Renaturierungsmaßnahmen nicht dazu dienen, die Verschlechterung von Ökosystemen oder den Verlust von Lebensräumen an anderer Stelle auszugleichen.

³ In der EU-Biodiversitätsstrategie der Kommission für 2030 wurde das Ziel festgelegt, mindestens 30 % der Land- und Meeresflächen der EU rechtlich zu schützen, wobei 10 % der Land- und Meeresflächen der EU streng geschützt werden sollen, einschließlich aller verbleibenden Primär- und Altwälder der EU.

⁴ https://cdn.ymaws.com/www.ser.org/resource/resmgr/docs/standards_2nd_ed_summary.pdf

Beispiele für Renaturierung

Beispiele für spezifische Renaturierungsmaßnahmen sind der Verschluss von Entwässerungsgräben zur Wiedervernässung von Mooren und Feuchtgebieten, die Beseitigung von Wehren und Dämmen in Flüssen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit, der Umbau von Wäldern zu reichstrukturierten, artenreichen Mischwäldern, die Wiederansiedlung von Seegraswiesen, die Beseitigung von nährstoffreichem Boden auf intensiv genutztem Grünland oder Ackerland und die Anpflanzung standortangepasster Gräser und Kräuter sowie die Einführung von biodiversitätsfreundlichen Beweidungs- und Mähschemata zur Entwicklung artenreicher Wiesen.

Die Frage der naturverträglichen Nutzung

Eine vollständige Renaturierung sollte immer das übergeordnete Ziel sein. In einigen Fällen kann dies aufgrund rechtlicher und anderer Einschränkungen nicht erreicht werden. Es ist weder möglich, noch in allen Fällen wünschenswert, Landeigentümer zu enteignen, die das betreffende Land seit Jahrhunderten bewirtschaftet haben, oder errichtete Infrastrukturen abzureißen. Für die landwirtschaftliche Nutzung sollten verschiedene Formen der naturverträglichen Nutzung in Betracht gezogen werden. Einige Ökosysteme benötigen sogar eine Form der naturverträglichen Bewirtschaftung (z. B. Beweidung durch Wanderschäfer), um ihre Artenvielfalt zu erhalten. Natürlich gibt es keinen einheitlichen Ansatz, der für alle Ökosysteme in der EU anwendbar ist. Das Konzept der Nutzung anstelle einer vollständigen Renaturierung sollte auf besondere Umstände beschränkt werden, und jegliche Landnutzung sollte dann nur extensiv erfolgen. Flächen, die naturverträglich genutzt werden, sollten nur dann in vollem Umfang auf das Renaturierungsziel angerechnet werden, wenn sich die wertgebenden Arten für das jeweilige Ökosystem eindeutig erholen. Die Kommission sollte diese Flächen anders gewichten als vollständig renaturierte.

Die Kommission sollte bereits die kommenden GAP-Strategiepläne⁵ der Mitgliedstaaten aus dem Blickwinkel der naturnahen Bewirtschaftung betrachten und für alle Formen der naturverträglicheren Nutzung werben (z. B. ökologische Landwirtschaft, strukturreiche Schläge, Brachflächen). Für Moorgebiete ist Paludikultur, also pfluglose Landwirtschaft auf wiedervernässten Böden, eine praktikable Option, die lebenswichtige Ökosystemleistungen und -funktionen wie die CO₂-Speicherung und die Pufferwirkung bei Hitze oder Starkregen wiederherstellt, selbst wenn das Land z. B. für die Torfmoosproduktion oder die extensive Beweidung durch Wasserbüffel genutzt wird⁶.

Die Mitgliedstaaten sollten ermutigt werden, Paludikultur in ihre nationalen GAP-Strategiepläne als ECO-Scheme oder als Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums aufzunehmen. Gemeinwohlleistungen zu Klimaschutz und Klimaanpassung werden so honoriert. Natürlich müssen die Programme mit Auflagen für die Bewirtschaftung verbunden sein. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Moorböden nicht gepflügt werden, und dies sollte verbindlich vorgeschrieben werden.

II. Ehrgeizige verbindliche Ziele für das Renaturierungsgesetz

Ein 30%-Ziel bis 2040

⁵ Die GAP-Strategiepläne werden von den Mitgliedstaaten erstellt und von der Kommission beurteilt. beschreiben die nationale Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union.

⁶ https://www.greifswaldmoor.de/files/dokumente/Infopapiere_Briefings/202102_paludiculture_CAP_definition_final.pdf

Wir fordern die Europäische Kommission auf, für ehrgeizige und verbindliche Ziele im kommenden Renaturierungsgesetz zu sorgen: 30 % der europäischen Land-, Meeres- und Süßwasserflächen sollten bis 2040 renaturiert werden, mit einem Zwischenziel von 15 % bis 2030. Dieses Ziel sollte mit genauso hohen nationalen Zielen für jeden EU-Mitgliedstaat unterlegt werden.

Die Auswahl der Gebiete und Maßnahmen sollte in der Verantwortung der Mitgliedstaaten liegen. Um jedoch Kohärenz und Qualität zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig entsprechende Pläne und schließlich Bewertungen der getroffenen Maßnahmen vorgelegt werden. Die Kommission sollte die Einhaltung des EU-weiten Ziels als Summe der von den Mitgliedstaaten umgesetzten Pläne überwachen.

Basis für die Zielwerte sollte das Jahr 2020 sein. Damit werden alle ab 2020 durchgeführten Renaturierungsmaßnahmen auf die Zielvorgaben angerechnet, um frühes Handeln anzureizen. Nach der Renaturierung sollte keine Verschlechterung der Ökosysteme zugelassen werden. Fortschritte bei der Erreichung der Renaturierungsziele müssen sowohl auf Ebene der Mitgliedstaaten als auch auf EU-Ebene regelmäßig bewertet werden. Ein Fahrplan zu den Zielen für 2030 und 2040 mit zu erreichenden Zwischenzielen sollte von einem Monitoring begleitet werden. Wenn die Zwischenziele nicht erreicht werden, müssen automatisch finanzielle und/oder regulatorische Maßnahmen folgen.

Die Lehren aus der gescheiterten Biodiversitätsstrategie für 2020 haben gezeigt, dass einfache Indikatoren und Ziele wichtig sind, um sofort beginnen zu können. Würde man Renaturierung als „X Prozent degradierter Ökosysteme“ fordern, würde dies Fragen aufwerfen, wie der „unbekannte Status“ von Ökosystemen (der bei manchen Ökosystemtypen ein Drittel ausmacht) zu bewerten ist und ob diese als „degradiert“ eingestuft werden sollten oder nicht. Anstatt wertvolle Zeit zu verlieren, indem eine Einigung möglicherweise erst Jahre nach Inkrafttreten der eigentlichen Gesetzgebung gefunden wird, bietet ein einfaches Flächenziel eine bessere Ausgangsposition für ein ambitioniertes Gesetz. Indem man sich auf alle Land- und Meeresgebiete bezieht, haben die Mitgliedstaaten, die sich bereits in der Vergangenheit gut um ihren Naturreichtum gekümmert haben, geringeren Aufwand, da sie das Ziel leichter erreichen können. Für diejenigen, die ihr Gebiet ökologisch verarmt haben, ist die Mühe größer.

Zusätzlich zu den übergreifenden Zielen für Meeres-, Land- und Süßwassergebiete sollten ökosystem-spezifische Ziele festgelegt werden. Dabei sollte der Schwerpunkt auf selten vorkommenden sowie auf kohlenstoffreichen Ökosystemen liegen. Der Biotopverbund sollte durch Unterschutzstellung von Korridoren gestärkt werden, so dass ein zusammenhängendes, transeuropäisches Netzwerk für die Natur entsteht.

Stärkung des Biotopverbundes

Um den Zustand und die Entwicklung von wandernden Tieren und Pflanzenarten zu verbessern und auch die Einzugsgebiete von Ökosystemen wirksam zu schützen, sollten die Biotope besser miteinander vernetzt werden. Die systematische Ausweisung von Pufferzonen und Korridoren zwischen streng geschützten Gebieten und im Umfeld von Natura 2000-Gebieten würde die Stabilität von Schutzgebieten gewährleisten und Renaturierungsbemühungen unterstützen. Ein Leuchtturmprojekt ist das Europäische Grüne Band, das sich von der Barentssee in Nordfinland bis zum Schwarzen Meer in Bulgarien erstreckt. Hier fand die Natur während des Kalten Krieges einen Rückzugsort, und Renaturierungsmaßnahmen könnten einen enormen Nutzen bringen.

Ökosystem-spezifische Ziele

Natürlich kommt nicht jedes Ökosystem in jedem Mitgliedstaat in gleichem Maße vor. Außerdem gibt es Habitats, die viel leichter renaturiert werden können als andere. Um den Erfolg der Renaturierung zu gewährleisten, müssen die flächenbezogenen Ziele durch ökosystemspezifische Ziele für die Habitat-Gruppen ergänzt werden, um sicherzustellen, dass, auf ganz Europa bezogen, alle Lebensraumtypen hinreichend vertreten sind. Aus Fairness-Gründen sollten alle Mitgliedstaaten vergleichbar ehrgeizige Renaturierungsziele erreichen. Es ist notwendig, dass alle Lebensraumtypen renaturiert und die erforderlichen Anstrengungen in Bezug auf den finanziellen Aufwand und die Komplexität der Aufgabe gerecht verteilt werden. Dies sollte daher Teil des Monitoring sein.

Die Ziele sollten sich auf besonders geschädigte oder unter Druck stehende Ökosysteme sowie die Ökosysteme, die im Hinblick auf den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel besonders wichtig sind, konzentrieren. Idealerweise sollten beide Ziele angestrebt werden.

Die Rolle der natürlichen Kohlenstoffspeicher zur Erreichung der Klimaneutralität wird im LULUCF-Gesetz behandelt. Dennoch sollte auch das Renaturierungsgesetz, im Einklang mit der Biodiversitätsstrategie, ein EU-Ziel für 2030 für die Speicherung von Treibhausgasemissionen durch Wiederherstellung natürlicher Kohlenstoffspeicher enthalten. Natürlich muss die rasche Minderung der Emissionen weiterhin Priorität haben. Es ist offensichtlich, dass wir sowohl den Klimawandel als auch den Rückgang der biologischen Vielfalt, zwei der drängendsten Probleme des Anthropozäns⁷, schnellstmöglich angehen müssen. Beide Themen sind miteinander verknüpft, werden aber von den Entscheidungsträgern in der Praxis meist getrennt behandelt. Dadurch werden Synergien verhindert und Maßnahmen in dem einen Bereich können negative Auswirkungen auf den jeweils anderen Bereich haben. Die Kommission sollte sicherstellen, dass ihre Gesetze und Verordnungen sich nicht widersprechen sondern einander ergänzen.

Welche spezifischen Ökosysteme sind wichtig?

Flüsse

Das Renaturierungsgesetz muss ein spezifisches Ziel für die Wiederherstellung frei fließender Flüsse enthalten. Die bereits vorhandenen Inventare und Studien zeigen, dass die Zielmarke im Renaturierungsgesetz ehrgeiziger sein kann als die in der Biodiversitätsstrategie genannten 25 000 km. Das Ziel sollte daher auf die Renaturierung von 15 % aller Flusskilometer in der EU bis 2030 angehoben werden. Dabei sollten wir nicht nur die longitudinale, sondern auch die horizontale und vertikale Durchgängigkeit betrachten, damit das wiederhergestellte Flussökosystem seinen vollen Nutzen entfalten kann. Barrieren in unseren Flüssen und Bächen sollten genau unter die Lupe genommen werden. Nicht nur überflüssige Barrieren, wie z.B. Wehre, deren zugehörige Mühlen schon lange nicht mehr in Betrieb sind, sondern auch kleine Wasserkraftwerke, die oft mehr negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben, als durch die erzeugte saubere Energie ausgeglichen werden kann, sollten auf den Prüfstand gestellt werden.

Moor- und Feuchtgebiete

Das Renaturierungsgesetz muss konkrete, rechtsverbindliche Ziele für die Renaturierung von Feuchtgebieten und Mooren in der EU festlegen. Diese sollten sich auf die individuelle Situation in jedem

⁷ Siehe IPBES Report: https://ipbes.net/sites/default/files/2021-06/20210609_workshop_report_em-bargo_3pm_CEST_10_june_0.pdf

Mitgliedstaat beziehen und für jeden Mitgliedstaat aufgeschlüsselt werden. Der Schutz ganzer Moorkörper und ihrer Einzugsgebiete ist notwendig. Das Gesetz soll auch Ansätze für Spillover-Effekte enthalten (z.B. schadet die Wiedervernässung bedrohten Arten, die heute auf entwässerten Torfgebieten leben, weil ihr ursprünglicher Lebensraum zerstört wurde). Während ohnehin viele seltene Arten in Mooren und Sümpfen leben, liegt der Mehrwert dieser Ökosysteme zum einen in der immensen Menge an Kohlenstoff, die in den schwarzen Böden gespeichert ist, zum anderen in der Pufferwirkung sowohl für Hitzewellen als auch für extreme Regenfälle. Moore müssen aufgrund ihrer enormen Bedeutung für die Bekämpfung des Klimawandels sowie für die Anpassung an den Klimawandel eine besondere Rolle spielen; dementsprechend sollten die Ziele für die Renaturierung von Mooren höher sein und schneller erreicht werden.

Altwälder

Das Renaturierungsgesetz muss spezifische rechtsverbindliche Verfahren für die Entwicklung alter Wälder in der EU festlegen. Altwälder folgen einer natürlichen Dynamik und sind für den Kampf gegen die Klimakrise und den Verlust der biologischen Vielfalt außerordentlich wertvoll. Sie beherbergen eine große Artenvielfalt, darunter viele Arten, die sonst nirgends vorkommen, und aufgrund des hohen Totholzanteils sind sie gute CO₂-Senken. Im Vergleich zu bewirtschafteten Wäldern, in denen im Durchschnitt 300 bis 600 m³ Holz pro Hektar stehen (und dementsprechend Kohlenstoff gespeichert ist), können in Alt- und Urwäldern bis zu 1600 m³ Holz pro Hektar stehen. Dies entspricht einer bis zu viermal höheren Kohlenstoff-Speicherung.

Die Entwicklung alter Waldstrukturen dauert Jahrzehnte (oder sogar Jahrhunderte), so dass neue Altwälder nicht "einfach so" geschaffen werden können. Sie erfordern eine langfristige Vision und eine intelligente Waldplanung. Der strenge Schutz der verbleibenden Ur- und Altwälder muss sich auf Ausdehnung und Vernetzung unberührter Wälder und die Schaffung von Alt- und Totholzinseln konzentrieren. Dieser Schutz ist für die Bestandssicherung der in Ur- und Altwäldern lebenden Arten absolut unerlässlich. Deshalb sollten Altwälder und insbesondere Urwälder als natürliche, globale Gemeingüter betrachtet und international geschützt werden: diese Ökosysteme sollten einen rechtlichen Status erhalten⁸.

Meere

Das Renaturierungsgesetz muss auch einen besonderen Schwerpunkt auf die Renaturierung der Lebensräume im Meer legen. Obwohl die Ozeane eine unglaublich reiche biologische Vielfalt beherbergen und eine wichtige Rolle bei der Dämpfung des Klimawandels spielen, bleiben die Bemühungen zur Renaturierung in marinen Gebieten hinter den terrestrischen Projekten zurück. Dabei bilden die Ozeane die größte Kohlenstoffsенке auf dem Planeten und bergen ein immenses Potenzial zur Kohlenstoffspeicherung und auch zur Anpassung an den Klimawandel. Da der größte Teil der Meeres-Ökosysteme noch wenig erforscht ist, muss die EU mehr Mittel für Forschung und Pilotprojekte zur Renaturierung im Meer vorsehen, sowie in den Aufbau von Wissen und Technologien, die für die Durchführung solcher Projekte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sollten ergänzend zu den Programmen der EU zur Verbesserung des Meeresschutzes und der Verringerung schädlicher Auswirkungen menschlicher Aktivität auf die Meeresökosysteme erfolgen. Die destruktivsten Techniken müssen in EU-Meeresschutzgebieten verboten werden, und 10 % der Schutzgebiete müssen unter strengem Schutz stehen.

⁸Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission für einen EU-Rechtsrahmen zur Eindämmung und Umkehrung der von der EU verursachten weltweiten Entwaldung (2020/2006(INL)) https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0285_DE.html

Renaturierung des Bodens

Der Boden ist eines der komplexesten Ökosysteme und erbringt lebenswichtige Ökosystemleistungen und -funktionen. Die Verschlechterung der Bodenqualität hat erhebliche ökologische und wirtschaftliche Folgen.

Zusammen mit dem Legislativvorschlag zur Bodengesundheit, der bis 2023 veröffentlicht werden soll, sollte das Renaturierungsgesetz das notwendige Instrumentarium bereitstellen, um, zum Beispiel:

- organischen Kohlenstoff in allen Böden zu vermehren und insbesondere bei den derzeitigen Verluste auf landwirtschaftlichen Böden eine Trendumkehr einzuleiten
- den wichtigsten Bedrohungen für den Boden entgegenzutreten, insbesondere dem Verlust der biologischen Vielfalt im Boden, sowie der Schadstoffbelastung, der Versalzung, der Versauerung, der Wüstenbildung, der Erosion und der Bodenversiegelung
- nachhaltige Bewirtschaftung zu erleichtern und Anreize für Praktiken wie nachhaltige Waldbewirtschaftung oder landwirtschaftliche Methoden, die weniger schädlich für die Böden sind, zu schaffen

III. Unterstützende Maßnahmen zur Erreichung unserer Ziele

Breite Öffentlichkeitsbeteiligung

Die örtliche Bevölkerung muss in die Renaturierungsprojekte einbezogen werden. Gute Beispiele für Aufbau und Unterstützung vom Gemeinschaften finden sich bei den europäischen Natura-2000-Auszeichnungen. Das Konzept der Grünen Liste der IUCN⁹ zeigt einen möglichen Mechanismus zur Einbeziehung von Interessengruppen. Die Beteiligung an Planung und Management sowie die Umsetzung der eigentlichen Aufgaben durch die örtliche Bevölkerung, begleitet durch die Expertise von Wissenschaftlern, kann und sollte ein wertvoller Bestandteil jedes Maßnahmenpakets sein.

Hochwertige Natur als Ziel des Renaturierungsgesetzes

Das Renaturierungsgesetz sollte nicht nur ein Lückenschluss der bestehenden Natura 2000-Gesetzgebung sein. Es sollte auch nicht nur Reparaturmaßnahmen an eigentlich geschützten, aber schlecht gemanagten Ökosysteme beinhalten. Die Vision dieses einmaligen Gesetzes sollten eine qualitativ hochwertige Natur und wiederbelebte Ökosystemleistungen und -funktionen sein. Das Gesetz sollte daher sowohl flächenbezogen ambitioniert als auch umfassend sein. Nichtsdestoweniger sollten die bisherigen Anstrengungen zum Schutz der Ökosysteme verstärkt und durch zusätzliche Anreize für Maßnahmen begleitet werden.

Verwaltung

⁹ International Union for the Conservation of Nature, Weltnaturschutzunion, Dachverband zahlreicher internationaler Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen

Renaturierung ist aus verschiedenen Aspekten mit Hindernissen konfrontiert. Wir nutzen unsere Umwelt auf vielfältige Weise, sei es für die Landwirtschaft, Siedlungen, Straßen oder die Industrie; nur ein sehr kleiner Teil ist noch in einem natürlichen Zustand. Renaturierung kann daher zu Interessenkonflikten führen. Deshalb ist neben der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Eigenverantwortung der Akteure auch eine gute Verwaltungsstruktur erforderlich. Leider haben wir seit der Einführung der naturbezogenen EU-Rechtsvorschriften (Vogelschutz- und Habitat-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie usw.) feststellen müssen, dass die Umsetzung nicht immer in vollem Umfang erfolgt und die Managementpläne für Schutzgebiete auch 30 Jahre nach der Verabschiedung der Habitat-Richtlinie noch immer nicht in allen Mitgliedstaaten fertiggestellt sind.

Um zu verhindern, dass dem Renaturierungsgesetz das gleiche Schicksal droht, schlagen wir folgenden Rahmen vor: Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, nationale Renaturierungspläne zu erstellen, die auf wissenschaftlichen Bewertungen ihres Ökosysteminventars basieren. An diesen Plänen sollte die Öffentlichkeit beteiligt werden, und zwar Wissenschaftler*innen, Zivilgesellschaft, lokale Interessensgruppen und Bürger*innen.

Das Ziel der Pläne sollte die Festlegung klarer, auch quantitativer Ziele sein; in Bezug auf Flächen, Standorte, Arten von Ökosystemen, die renaturiert werden sollen, sowie eine Klärung der finanziellen Anreize, der Fristen und der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Pläne sind zu veröffentlichen und anschließend von der Kommission anhand einer Reihe klarer Kriterien zu bewerten, wie bspw.:

- Erfüllung der Renaturierungsziele
- Beitrag zur Vernetzung des Natura-2000-Netzes und des größeren Schutzgebietsnetzes
- Erreichung des Ziels, 10 % der Land- und Meeresfläche der EU streng zu schützen
- Klimaschutzwirkung
- Unterstützung bei der Anpassung an den Klimawandel
- Verbesserung der Lebensbedingungen für Wildbestäuber
- Verbesserung der Habitatqualität für Feldvögel
- Maßnahmen zur Gewährleistung des langfristigen Schutzes der renaturierten Ökosysteme

In Anbetracht der früheren Misserfolge bei der Verwirklichung gesetzgeberischer Ziele und Vorgaben auch Jahrzehnte nach deren Verabschiedung und angesichts der Dringlichkeit der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt sollte ein Monitoringprozess verankert werden. Dies würde die Festlegung von Zwischenzielen bis 2030 beinhalten, die z. B. halbjährlich überwacht werden. Wenn diese Ziele nicht erreicht werden, müssen im Voraus vereinbarte Finanz- und Regulierungsmaßnahmen eingeleitet werden, um die Entwicklung zu verbessern und sicherzustellen, dass die Ziele für 2030 und 2040 erreicht werden. Ohne eine solche Bestimmung wird auch die Umsetzung der EU-Renaturierungsziele unter mangelnder Ambition der Mitgliedstaaten leiden und scheitern.

Die Beteiligung der Interessengruppen sollte sich nicht auf die Entwurfsphase der nationalen Pläne beschränken, sondern bei allen Schritten des Prozesses erfolgen: Umsetzung, Überwachung und Evaluierung. Für die Beteiligung der Interessengruppen sollte ein Verfahren festgelegt werden, das idealerweise auf den bereits bestehenden Anforderungen für die Beteiligung der Öffentlichkeit basiert, einschließlich des Zugangs zu Informationen und dem Rechtsweg im Rahmen des Aarhus-Übereinkommens und seiner Umsetzung in der EU.

Es ist von entscheidender Bedeutung, Schutzklauseln in das Renaturierungsgesetz aufzunehmen, um einen Missbrauch des Gesetzes zu verhindern (z. B. die Wiederaufforstung nach einem Kahlschlag als

"Renaturierungsmaßnahme" zu bezeichnen), indem eindeutige Ausgangswerte festgelegt und nur nachhaltige Renaturierungen, die nicht binnen kurzer Zeit wieder zerstört werden, anerkannt werden.

Die Mitgliedstaaten sollten außerdem verpflichtet werden, einen Überblick über die Finanzierung aus EU-, nationalen und privaten Quellen in ihre nationalen Pläne aufzunehmen.

Rechtsfragen

Um Anwendung und Einhaltung der nachstehend genannten Grundsätze und Maßnahmen zu gewährleisten, muss der Zugang zu den Gerichten auf europäischer Ebene angepasst werden, indem der Eigenwert der Ökosysteme und ihr Recht auf wirksamen Schutz anerkannt und Prävention, Entschädigung und Wiedergutmachung für reine Umweltschäden ermöglicht werden¹⁰.

Die Anerkennung der gegenseitigen Abhängigkeit der Rechte von Menschen, einschließlich derer künftiger Generationen, mit dem Recht auf Natur ist für die Erreichung dieser ökosystem-spezifischen Ziele unerlässlich. In der Weiterentwicklung des Aarhus-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten ist es daher wichtig, der Natur Rechte einzuräumen¹¹.

Die Rechte der Natur anzuerkennen bedeutet, ihr das Recht auf natürliche Regeneration, auf einen Lebensraum und das Recht, ihre Rolle in den Erneuerungszyklen der Erde zu erfüllen, zuzugestehen, aber auch, ihre eigenen Interessen vor dem Gesetz durch anwaltlich verteidigen zu lassen.

IV. Finanzierung der Sanierungsziele

Renaturierung gibt es nicht zum Nulltarif. Deshalb ist es wichtig, die vereinbarten Ziele für die Ausgaben für die biologische Vielfalt im Mehrjährigen Finanzrahmen MFR 2021-2027 auch zu erreichen (7,5 % der jährlichen Ausgaben im Rahmen des MFR für Biodiversitätsziele im Jahr 2024 und 10 % der jährlichen Ausgaben im Rahmen des MFR in den Jahren 2026 und 2027), und es sollten erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um so bald wie möglich, idealerweise ab 2021, mindestens 10 % der jährlichen Ausgaben im Rahmen des MFR für die biologische Vielfalt zu reservieren.

In der EU-Biodiversitätsstrategie wird auf die Notwendigkeit erheblicher Finanzmittel hingewiesen. Dort werden 20 Milliarden Euro pro Jahr gefordert, um die dringend benötigten Investitionen in Natura 2000, grüne Korridore und andere wichtige Teile der Strategie finanzieren zu können. Um die "private und öffentliche Finanzierung auf nationaler und EU-Ebene" zu mobilisieren, die in der Strategie als notwendig erachtet wird, sind unterstützende Maßnahmen auf nationaler Ebene sowie die Beteiligung des privaten Sektors erforderlich.

Angesichts der erst kürzlich erfolgten Verabschiedung des Mehrjährigen Finanzrahmens ist die Schaffung einer eigenen Haushaltslinie für Renaturierung vermutlich nicht die schnellste Lösung. Stattdessen sollten die Mittel für das LIFE-Programm und insbesondere für das Teilprogramm Natur und Biologische Vielfalt massiv aufgestockt werden.

¹⁰ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Mai 2021 zur Haftung von Unternehmen für Umweltschäden (2020/2027(INI)) https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0259_DE.html

¹¹ Die Rolle der Entwicklungspolitik bei der Eindämmung des Verlusts an biologischer Vielfalt in Entwicklungsländern vor dem Hintergrund der Umsetzung der Agenda 2030 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0404_DE.html

Die Kommission sollte die Gelegenheit nutzen, um Einfluss auf die EU-Programme der Mitgliedstaaten zu nehmen, deren Umsetzungspläne demnächst verabschiedet werden, und spezifische Leitlinien für die Verwendung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) für die Renaturierung herausgeben. Es ist bedauerlich, dass weniger als 1 % der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne (NRRP) für naturbasierte Lösungen bereitgestellt wurden. Dieser Fehler sollte sich nicht wiederholen.

Um die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten zu unterstützen und ausreichend Fachwissen und technische Hilfe in den verschiedenen Phasen der Ausarbeitung, Umsetzung und Überwachung des Gesetzes bereitzustellen, sollte die Europäische Umweltagentur mit mehr Mitteln und Personal ausgestattet werden.